



## Hintergrundpapier zur Dialogplattform Lebensmittellieferkette

Um die Lieferbeziehungen und Verhandlungen in der Lebensmittellieferkette noch fairer zu gestalten, hat sich in Brüssel im Jahr 2013 auf europäischer Ebene die Supply Chain Initiative (SCI) gegründet. Alle Beteiligten haben sich dabei auf folgende Prinzipien geeinigt:

### Allgemeine Grundsätze auf EU-Ebene:

A. VERBRAUCHER: Die Vertragsparteien sollten in ihren B2B-Beziehungen stets die Verbraucherinteressen und die allgemeine Nachhaltigkeit der Versorgungskette berücksichtigen. Die Vertragsparteien sollten für die maximale Wirksamkeit und die Optimierung der Ressourcen bei der Warenverteilung in der gesamten Versorgungskette sorgen.

B. VERTRAGSFREIHEIT: Die Vertragsparteien sind unabhängige Wirtschaftseinheiten, die das Recht des Anderen achten, eine eigene Strategie und Managementpolitik zu entwickeln sowie frei und unabhängig über die Teilnahme an Vereinbarungen zu entscheiden.

C. FAIRNESS: Die Vertragsparteien sollten verantwortungsbewusst, redlich und mit beruflicher Sorgfalt miteinander umgehen.

### Besondere Grundsätze:

1. SCHRIFTLICHE VEREINBARUNGEN: Vereinbarungen sollten schriftlich getroffen werden, außer wenn dies aus praktischen Gründen nicht möglich ist oder wenn mündliche Vereinbarungen für beide Seiten akzeptabel und geeignet sind. Sie sollten klar und transparent sein und so viele relevante und vorhersehbare Elemente wie möglich umfassen, einschließlich der Rechte und Verfahren zu deren Beendigung.

2. VORHERSEHBARKEIT: Einseitige Vertragsänderungen finden nicht statt, es sei denn, diese Möglichkeit und die dafür geltenden Umstände und Bedingungen wurden vorab vereinbart. In den Vereinbarungen sollte dargelegt werden, dass die Parteien alle Änderungen miteinander absprechen, die für die Umsetzung der Vereinbarung erforderlich sind oder die auf unvorhersehbare Umstände zurückzuführen sind, so wie dies in der Vereinbarung niedergelegt ist.

3. EINHALTUNG: Abkommen müssen eingehalten werden.

4. INFORMATIONEN: Werden Informationen ausgetauscht, so geschieht dies unter strikter Einhaltung des Wettbewerbsrechts und anderer geltender Gesetze. Die Parteien sollten in angemessener Weise sicherstellen, dass die bereitgestellten Informationen korrekt und nicht irreführend sind.

5. VERTRAULICHKEIT: Die Vertraulichkeit der Informationen muss eingehalten werden, sofern diese nicht bereits öffentlich sind oder die empfangende Partei sie unabhängig davon

rechtmäßig und in gutem Glauben erhalten hat. Vertrauliche Informationen werden von der empfangenden Partei ausschließlich für die Zwecke genutzt, für die sie ihr mitgeteilt wurden.

6. RISIKOVERANTWORTUNG: Alle Vertragsparteien in der Versorgungskette sollten ihr eigenes angemessenes unternehmerisches Risiko selbst tragen.

7. GERECHTFERTIGTE FORDERUNG: Eine Vertragspartei darf nicht durch Drohungen einen ungerechtfertigten Vorteil erlangen oder Kosten abwälzen.

### **Instrumentarium zur Umsetzung auf nationaler Ebene:**

Noch bevor die Supply Chain Initiative in Brüssel vorgestellt wurde, haben die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE), der Deutsche Bauernverband (DBV), der Handelsverband Deutschland (HDE) und der Markenverband im Mai 2013 eine nationale Dialogplattform gegründet. Die Verbände haben sich im Rahmen ihres Austauschs in der Dialogplattform seit Anfang 2015 auch mit der Frage beschäftigt, wie die Durchsetzung der Prinzipien auf nationaler Ebene gewährleistet werden kann. Hierzu wurde ein aus mehreren Elementen bestehendes Instrumentarium zur Streitbeilegung erarbeitet:

1. Bereitstellung einer Mediatoren Liste

2. Einrichtung einer Schlichtungsstelle

- Basis: Schlichtungsordnung mit Muster-Schlichtungsvereinbarung
- Freiwilligkeit
- Vertragliche Vereinbarung
- Einverständnis des betroffenen Unternehmens auch im konkreten Fall
- Möglichkeit, das Verfahren jederzeit zu beenden

Schlichtungsgremium mit drei Schlichtern (Voraussetzung: Extern – unbefangen – sachkundig)

- Vorsitzender: Prof. Bornkamm
- Beisitzer, als Repräsentanten der betroffenen Stufen: Jürgen Abraham (BVE/Markenverband), Prof. Rainer Camphausen (Markenverband/BVE), Johannes Rütten (DBV), Prof. Dr. Martin Müller (HDE)
- Vertraulichkeit
- Überleitung in ein Schiedsverfahren bleibt einvernehmlich möglich
- Kosten: Beteiligte Unternehmen jeweils hälftig

3. Gutachten zur Lösung anonymisierter und genereller Fragestellungen

- Durchführung: Schlichtungsstelle

Voraussetzungen:

- Zustimmung der Dialogplattform (Vetorecht)
- Positive Entscheidung der Schlichtungsstelle
- Kosten: Verbände der betroffenen Stufen jeweils hälftig

Weitere Informationen: [www.lebensmittellieferkette.de](http://www.lebensmittellieferkette.de).